



Hygienekonzept zur Nutzung des Sportplatzes Jahnweg, Seefeld

Aufgrund der aktuell gültigen BayIfSMV darf der Sportplatz Seefeld am Jahnweg unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben für die Sportausübung genutzt werden:

Allgemeines:

- Aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 ist im Landkreis Starnberg Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.
- In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bei der Sportausübung bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Minderjährige Sportler können von Ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Diese sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen beim Betreten der Sportstätte zu vermeiden.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushänge ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Es dürfen sich zeitgleich nur so viele Personen in sanitären Anlagen befinden, dass jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Die Hinweisschilder, die auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln hinweisen sind zu beachten.

Zutritt / Ausschluss:

- Zugangsberechtigte sind per Aushang o.Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten des Sportplatzes untersagt ist.
- Zudem wird der Zutritt zum Sportplatz inklusive Zuschauerbereich verwehrt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Beim Zutritt und Verlassen des Sportplatzes sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragpflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- Sollten Nutzer*innen während des Aufenthalts COVID-19 Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Es wird danach dringend empfohlen einen Arzt aufzusuchen und sich auf COVID-19 testen zu lassen.

Zulassung von Zuschauern:

- Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen.
- Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen.

Lüftungsplan:

- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein.

Desinfektion / Reinigung / Hygiene:

- Alle genutzten Trainingsgeräte sind nach Nutzung zu desinfizieren.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.
- Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte stellt der Gerätenutzer zur Verfügung.

Sportartspezifische Hygienekonzepte und Informationsfluss:

- Alle Mitglieder der Sportvereine und Nutzer des Sportplatzes am Jahnweg in Seefeld sind über das geltende Hygienekonzept des Sportplatzes zu informieren. **Dies erfolgt durch die Vereine selbst und nicht durch die Gemeinde Seefeld.**
- Jeder Sportbereich muss ein sportartspezifisches (speziell auf diesen Bereich zugeschnittenes) Hygienekonzept ausarbeiten, welches ergänzend zum allgemeinen Hygienekonzept des Sportplatzes verpflichtend ist

Die Gemeinde Seefeld weist darauf hin, dass jeder der sich nicht an das vorgeschriebene Hygienekonzept hält, vom Sportplatzes verwiesen wird.

Dieses Konzept gilt unter dem Vorbehalt etwaig erforderlicher Anpassungen aufgrund der Corona-Lageentwicklung. Die jeweils gültige BayLfSMV ist zu beachten. Jegliche Änderungen aufgrund vom Landratsamt Starnberg oder von der Gemeinde Seefeld erlassenen Allgemeinverfügungen sind sofort umzusetzen ohne dass es eines neuen Hygienekonzeptes bedarf!

Gemeinde Seefeld, 13.07.2021



Klaus Kögel
Erster Bürgermeister